

Kostensatzung für das Stadtarchiv

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), in Verbindung mit § 25 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), und § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 566), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 2. September 2013 folgende Kostensatzung für das Stadtarchiv beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Limbach-Oberfrohna.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der Kosten ist derjenige,
 - a) der die Einrichtung in Anspruch nimmt,
 - b) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - c) der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundsatz der Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden grundsätzlich Gebühren nach Maßgabe des Kostenverzeichnisses dieser Satzung erhoben.

§ 4 Befreiung, Nichterhebung, Ermäßigung

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- a) amtliche bzw. im Rahmen der Amtshilfe öffentlich-rechtlicher Behörden und Organisationen, Stiftungen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Religionsgemeinschaften zu deren statutarischen bzw. öffentlich-rechtlichen Zwecken gestellte Anfragen.
- b) wissenschaftliche Arbeiten, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke damit verfolgt werden.
- c) Graduierungsarbeiten bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises
- d) bei heimatkundlichen Forschungen
- e) von Schülern und Schülergruppen im Rahmen des Schulunterrichts.
- f) bei gemeinnützigen Zwecken gegen Nachweis dergleichen.
- g) einfachen Anfragen oder Auskunftersuchen ohne Inanspruchnahme von Archivalien.

Die Befreiung von Gebühren tritt nicht ein, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

Im Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag bei Bestehen öffentlichen Interesses eine Gebührenbefreiung erteilt werden. Die Freistellung von der Gebührenpflicht kann mit Auflagen verbunden sein.

Für Schüler und Studenten wird eine Ermäßigung von 50 v.H. der anfallenden Gebühren gewährt.

§ 5 Auslagen

Als Auslagen werden erhoben:

- a) tatsächlich entstandene Kosten für Verpackung und Versendung, sofern sie die einer einfachen Briefsendung übersteigen.
- b) die anderen Behörden und Stellen zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Ausleihe.

§ 6 Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Ausmaß der Leistung und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Kosten

- (1) Die Gebühren für die Direktbenutzung und allgemeinen Amtshandlungen werden sofort nach deren Beendigung fällig. Wird der über einen Tag hinausgehende Gebührensatz in Anspruch genommen, wird dieser bei Beendigung der ersten Direktbenutzung fällig.
- (2) Gebühren für die Bearbeitung von Benutzeranfragen und sonstige Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Das Stadtarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Kosten verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Kopien oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung für das Stadtarchiv vom 08. April 2003 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 3. September 2013

gez. Dr. Rickauer
Oberbürgermeister

Anhang

Kostenverzeichnis

A	Gebühren	Betrag
I.	Gebühren für die persönliche Nutzung des Archivs nach § 3:	
a)	je Tag	7,50 €
b)	je Monat	35,00 €
II.	Genehmigung zur Digitalphotographie nach § 3:	
a)	je Tag	5,00 €
b)	je Monat	35,00 €
III.	Gebühren für die Beantwortung schriftlicher Anfragen nach § 3:	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde:	15,00 €
IV.	Einräumung von Nutzungsrechten für die einmalige Reproduktion von Archivgut pro Aufnahme, Abdruck oder Reproduktion für die kommerzielle und private Nutzung nach § 3:	
a)	in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen	
	Auflage von 1.000 bis 5.000 Stück	20,00 €
	Auflage bis 10.000 Stück	25,00 €
	Auflage bis 20.000 Stück	30,00 €
	Auflage bis 50.000 Stück	40,00 €
	Auflage ab 50.001 Stück	45,00 €
b)	bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag das Doppelte der unter a) genannten Gebühr	

- c) in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten das Doppelte der unter a) genannten Gebühr
- d) zu Werbezwecken das Fünffache der unter a) genannten Gebühr
- e) bei Nachauflagen das 0,5-fache der unter a) genannten Gebühr

V. Für die kommerzielle Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen nach § 3 werden erhoben:

je angefangene Wiedergabeminute und Archivalienart 30,00 €

VI. Für die Wiedergabe durch Einblendung in Onlinediensten pro Aufnahme, Abdruck oder Reproduktion für die kommerzielle und private Nutzung nach § 3 werden erhoben:

- a) eine Woche 25,00 €
- b) ein Monat 40,00 €
- c) drei Monate 80,00 €
- d) sechs Monate 120,00 €
- e) ein Jahr 200,00 €

B Schreibauslagen Betrag

VII. Reproduktionen nach § 6:

- a) Xerokopie bis Format DIN A4 pro Seite 0,50 €
- b) Xerokopie bis Format DIN A3 pro Seite 1,00 €
- c) bei Digitalisierungen bis A3 pro Seite 0,50 €
- d) bei Digitalisierungen über A3 mit Digitalkamera pro Seite 2,00 €

- e) CD für Datenversand 3,00 €
- f) Fremdvergabe von Reproduktionsleistungen nach § 3: Rückerstattung der Fremdkosten + 20% der Summe der Fremdkosten als Unkostenbeitrag, ggf. + Porto + Verpackung. Die Einräumung von Nutzungsrechten bemisst sich nach Ziffer III bis V.

Limbach-Oberfrohna, den 3. September 2013

gez. Dr. Rickauer
Oberbürgermeister